OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606909/2/Zo/ELGA

Datum:
Linz, 7. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.06.2024, GZ: VStV/924300849833/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 21.06.2024, GZ: VStV/924300849833/2024, der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 24.04.2024 um 12:40 Uhr in B__, C-Strasse, Fahrzeughalle, Ausfahrt D__, sein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,65 mg/l) gelenkt. Dadurch habe der Bf § 5 Abs 1 StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Tage) verhängt wurde. Zudem wurde er zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 120 Euro verpflichtet.

2. Mit Eingabe vom 04.07.2024 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der ausschließlich die Strafhöhe bekämpft wird.

Begründend führte der Bf aus, dass er es finanziell und familiär nicht leicht hätte und er deshalb „zur Flasche gegriffen“ hätte. Er erkenne seinen Fehler an und entschuldige sich aus tiefstem Herzen. Weiters bittet er darum, die Strafhöhe zu mindern und eine Ratenzahlung zu ermöglichen, da er den Betrag nicht auf einmal stemmen könne.

Bei der Bemessung der Strafhöhe ging die belangte Behörde dabei, mangels anderer Angaben des Bf, von einem Einkommen in Höhe von 1.000 Euro monatlich, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallende Sorgepflichten aus.

3. Mit Schreiben vom 16.07.2024 legte die belangte Behörde, einlangend am 19.07.2024, die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da keine Partei dies beantragt hat und sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet.

Der Bf lenkte am 24.04.2024 um 12:40 Uhr in B__, C-Strasse, Fahrzeughalle, Ausfahrt D__ sein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,65 mg/l) und hat dabei einen Unfall, konkret eine Kollision mit einer Straßenbahn der E__, verursacht.

In der Beschwerde hat der Bf ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft und dies damit begründet, dass er es finanziell und familiär nicht leicht habe.

Der Bf ist als Montagearbeiter beschäftigt. Es sind keine einschlägigen Verwaltungsübertretungen bekannt.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Durch die Einschränkung der Beschwerde allein auf die Strafhöhe ist der Schuldspruch des gegenständlichen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen (vgl. VwGH 4.2.2022, Ra 2021/09/0239).

Folglich kann vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Höhe der Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 04.07.2024 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eigetretener Rechtskraft untersagt.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind di §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Alkohol- und Drogendelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit und sind daher als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren, sodass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes im Zusammenhang mit der Begehung von Alkohol- und Suchtgiftdelikten im Straßenverkehr als besonders hoch einzustufen ist.

Verstöße gemäß § 5 StVO 1960 sind daher auch mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet, weshalb es aus spezial- als auch aus generalpräventiven Überlegungen auch einer spürbaren Strafe bedarf, um entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift von wesentlicher Bedeutung ist. Der Gesetzgeber hat daher für die Begehung von Alkoholdelikten einen entsprechend strengen Strafrahmen vorgesehen, wobei die Mindestgeldstrafe für Übertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1a StVO 1960 mit 1.200 Euro festgelegt wurde.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht erforderlich, dass die Behörde Auskünfte über die Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten einholt, wenn nur die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wird (vgl. VwGH 31.10.1990, 90/02/0103). Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe stellt die Mindeststrafe dar. Daher musste keine Erhebung bezüglich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse getätigt werden.

Da von der belangten Behörde die Mindeststrafe verhängt wurde, darf diese nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Gegenständlich liegen keinerlei Milderungsgründe vor, sodass fallbezogen von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen nicht ausgegangen werden kann. Auch ist der Bf kein Jugendlicher. Die Voraussetzungen des § 20 VStG liegen somit nicht vor.

Eine Herabsetzung der von der Behörde verhängten Mindeststrafe ins daher nicht zulässig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der belangten Behörde zu beantragen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs 2 par. cit. ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Damit ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von insgesamt 240 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine individuelle Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls, welcher im Allgemeinen keine über diesen Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl